

M Ü L L A B F U H R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch hat mit Beschluß vom 21.12.1996 auf Grund des § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte, im Bereich der Gemeinde Leutasch anfallende Haushaltsmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Leutasch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Zum Haushaltsmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
3. Kompostierfähige Abfälle (Biomüll) sind die in der ÖNORM aufgelisteten Stoffgruppen, sofern sie zur Kompostierung zugelassen sind. Zu den Bioabfällen zählen insbesondere Strauch- und Baumschnitt, Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste, Grasschnitt und dergleichen.
4. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle und Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässiger Weise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
5. Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall, wie Asche, Abfälle aus dem Hygienebereich, Gummi, Leder, Keramik und dergleichen.
6. Alle Bestimmungen, die Grundeigentümer betreffend, gelten auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter, usw.

§2

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle, mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Leutasch (mit Ausnahme der Alm- und Berghütten, sowie des Ortsteiles Lehenwald), die mit LKW bzw. Müllabfuhrwagen befahrbaren Wegen erschlossen sind.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
Alm- und Berghütten außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Der Haushaltsmüll dieser Objekte ist direkt beim Abfuhrunternehmer in 6105 Leutasch, Klamm 67, bereitzustellen.
Weiters der Ortsteil Lehenwald.

§3 Müllbehälter

- 1) Für die Sammlung des Haushaltsmülls sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - a) Müllbehälter (90, 120, 240 Liter)
 - b) Müllcontainer (800, 1100 Liter)

- 2) Für die Sammlung der kompostierbaren Abfälle sind folgende Behältnisse zu verwenden:
In privaten Haushalten, in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben in Festbehältern aus Kunststoff mit 120 Liter Inhalt.

- 3) Die Berechnung des Mindestbehältervolumen wird in Einwohnerequivalenzen festgelegt.
Mindestbehältervolumen: a) Restmüll - 10 l/EGW/Woche
b) Bioabfälle: - 5 l/EGW/Woche

- 4) Die Einwohnerequivalente bestimmen sich wie folgt:
 - a) Haushalt:
Erste Person 1,0 EGW
jede weitere Person 0,5 EGW

 - b) Zweitwohnungen
bis 50 m² Wohnfläche 1,0 EGW
51 - 75 m² Wohnfläche 1,5 EGW
76 - 100 m² Wohnfläche 2,0 EGW
ab 101 m² Wohnfläche 3,0 EGW

 - c) Fremdenverkehrsbetriebe:
Die Anzahl der EGW bestimmt sich durch die Nächtigungsanzahl des abgelaufenen Jahres
dividiert durch 200.
Nächtigungszahl : 200 = Anzahl der EGW

 - d) Restaurationsfläche für Gast- und Schankbetriebe:
Die Anzahl der EGW wird durch die Anzahl der Restaurationsfläche, dividiert durch 15 m²
bestimmt.

Anzahl der Restaurationsfläche: 15 m² = Anzahl der EGW

 - e) Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe:
Gruppe A:
Wenig abfallproduzierende Betriebe, wie Tischler, Sägewerk, Frächter, Kaminkehrer,
Schlosser, Spengler, Maler, Schiverleih, etc.

Gruppe B:
Normal abfallproduzierende Betriebe, wie Elektrogeschäfte, Autowerkstätten, Tankstel-
len, Installateure, Bäcker, Tapezierer, Souvenir-, Blumen- und Antiquitätenhandel, Apo-
theken, Drogerien, Friseure, Boutiquen, Schmuckhandel, Fotogeschäfte, Schuhgeschäf-
te, etc.

Gruppe C:

Stark abfallproduzierende Betriebe, wie Lebensmittelhandel (Feinkostläden, Supermärkte), Ärzte, etc.

Die Anzahl der EGW bestimmt sich neben der Gruppenzugehörigkeit nach der Gesamtzahl aller im Betrieb beschäftigten Personen:

Personen	Tarifgruppe	A	B	C
		EGW	EGW	EGW
0 - 1	1	1	2	3
2 - 5	2	3	4	6
6 - 10	3	5	6	8
über 10	4	7	8	10

Als Erhebungsstichtag wird der 10. Jänner des jeweiligen Gebührenjahres festgelegt. Änderungen nach diesem Stichtag bleiben unberücksichtigt, es sei den, es wird ein neuer Haushalt oder Betrieb gegründet bzw. ein Haushalt oder Betrieb aufgelassen. In diesem Falle wird die Grundgebühr aliquot nach Monaten berechnet.

§ 4

Aufstellungsort, Entleerung und Abfuhr

- 1) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Leutasch zum Selbstkostenpreis zu erwerben.
- 2) Die Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt sind, daß
 - a) für die Hausbewohner und die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
 - b) diese von den Hausbewohner ordnungsgemäß benützt werden können.
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr am Abfuhrtag auf kürzesten Wege und unter geringsten Zeitverlust abgeholt werden können (Abstellen am Wegrand).
- 3) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls eine Entleerung nicht erfolgt. Außerdem darf der Rest- und Biomüll in den Tonnen nur so verdichtet werden, daß er mit hydraulischer Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Neben dem Behälter loser bereitgestellter Müll wird nicht entsorgt.
- 4) Die Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
- 5) Das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen ist berechtigt, Beanstandungen hinsichtlich ordnungsgemäßer Müllbereitstellung, Beschaffenheit der Müllbehälter usw. an Ort und Stelle vorzunehmen bzw. wird das Abfuhrunternehmen die Gemeinde von diesen Beanstandungen informieren.

6) Restmüll und kompostierbare Abfälle werden nach Maßgabe des Abfuhrplanes abgeholt.

§5 Kompostierbare Abfälle

1. Kompostierbare Abfälle, wie Obst- und Gemüseabfälle, Kaffee- und Teesud, Eierschalen, Speisereste, Grasschnitt, Laub-, Strauch-, Hecken- und Baumschnitt, Blumen usw. können nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. In jenen Haushalten, wo eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, muß kompostierfähiges Material in den entsprechenden Behältern gesammelt werden und für die öffentliche Bioabfallsammlung bereitgestellt werden.
3. Jene Grundstückseigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller im Haushalt und Garten anfallenden biogenen Abfälle jahreskontinuierlich durchführen, können schriftlich um eine Enthebung von der Pflichtabfuhr und Gebührenvorschreibung bei der Gemeinde ansuchen
4. Strauch- und Baumschnitt bzw. Balkonblumenabfälle sind über die jeweilige Aktion der Gemeinde, die ortsüblich angekündigt wird, zu entsorgen.

§6 Sperrmüll

Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich einmal, der genaue Zeitpunkt und Ablauf wird durch ortsübliche Verlautbarung der Gemeinde termingerecht bekanntgegeben.

§7 Getrenntsammlung

1. Die Wertstoffe Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Textilien sowie Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in den nach §3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. Altglas ist in den aufgestellten Containern, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen. Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (wie Blechschleifen, Kapseln und Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren dürfen nicht in den Altglasbehälter eingebracht werden.
3. Altpapier ist in den aufgestellten Papiercontainer einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Cellophan, Kunststofffolien, Milch-, Getränke-, Zigaretten- und Schokoladepapier und mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

4. Kartonagen sind getrennt vom Altpapier zu sammeln und in den hierfür vorgesehenen Presscontainer zu geben.
5. Verpackungen aus Metalle und sogenannter Haushaltsschrott, wie leere und saubere Konserven- und Getränkedosen, Folien, Backformen sind in die hierfür aufgestellten Container einzubringen.
6. Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sind in die hierfür aufgestellten Behälter einzubringen.
7. Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas zuzuführen. Die Altkleidersammlung wird ortsüblich angekündigt.

§8 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI.Nr. 50/1990, bestraft.

§9 Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen außer Kraft.